

Honorarordnung

des VHS-Zweckverbandes "Diemel-Egge-Weser"

In Ausführung des § 7 Abs. 2 Buchst. h der Satzung des VHS-Zweckverbandes "Diemel-Egge-Weser" hat die Zweckverbandsversammlung in ihrer Sitzung am 03.07.2002 folgende Honorarordnung beschlossen:

§ 1

Vertragliche Vereinbarung

Gemäß § 14 Abs. 2 Buchst. c der Satzung des VHS-Zweckverbandes schließt der VHS-Leiter mit den nebenberuflichen Mitarbeitern der VHS Werkverträge. Die Honorare und evtl. Nebenleistungen sind schriftlich zu vereinbaren.

§ 2

Honorare für Kurse

- (1) Für die Leitung von Kursen und Arbeitsgemeinschaften wird ein Honorar von 14,50 EURO je Unterrichtsstunde gezahlt.
- (2) In besonderen Fällen kann der VHS-Leiter das in Abs. 1 festgelegte Kurshonorar überschreiten. Dabei ist eine Kostendeckung mit den zu erwartenden Gebühren anzustreben.
- (3) Mit der Zahlung des Honorars sind alle im Zusammenhang mit dem betreffenden Kurs stehenden Vorbereitungs- und Nachbereitungsarbeiten abgegolten.
- (4) Sollte ein Kurs zu Beginn des ersten Zusammentreffens wegen mangelnder Beteiligung wegfallen, gilt folgende Regelung:

Dem Dozenten werden entweder das Honorar für eine Unterrichtsstunde und die Fahrtkosten erstattet oder (für den Fall, daß eine Unterrichtszeit von mehr als 45 Minuten angesetzt war und eine erhebliche Vorbereitungsarbeit des Dozenten geleistet wurde), das Honorar für eine Doppelstunde und die Fahrtkosten.
- (5) Muss ein Kursus im Laufe eines Arbeitsabschnittes vorzeitig abgesetzt werden, erhält der Kursleiter das Honorar für die durchgeführten Stunden. Bei der Zusammenlegung von zwei Kursen ist vom Zeitpunkt dieser Maßnahme ab nur noch das Honorar für einen Kurs zu zahlen. Wenn ein Kursus wegen zu großer Teilnehmerzahl geteilt werden muss, ist für jeden Kursus vom Tage der Erteilung an Honorar zu zahlen.
- (6) Für Kurse, die der Kursleiter ohne Zustimmung des VHS-Leiters zusätzlich hält, wird kein Honorar gezahlt.

§ 3

Honorare für Vorträge

- (1) Für Einzelvorträge können Honorare bis zu 100,00 EURO gezahlt werden.
- (2) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann ein höheres Honorar vereinbart werden. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des abzuschließenden Vertrages hat der VHS-Leiter. Bei Einzelveranstaltungen, die mehr als 130,00 EURO kosten, entscheidet der VHS-Leiter im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsteher.
- (3) Kommt ein Vortrag aus Gründen, die in der Person des Referenten liegen, nicht zustande, entfällt die Honorarzahlung.
- (4) Die Festsetzung des Honorars für Einzelvorträge in den Zweigstellen erfolgt im Einvernehmen zwischen den Zweigstellenleitern und dem VHS-Leiter.

§ 4

Honorare für Wochenendseminare und Podiumsdiskussionen

- (1) Für die Mitarbeit bei Wochenend-Seminaren (Leitung oder Gruppenarbeit) werden Honorare entsprechend den §§ 2 und 3 dieser Honorarordnung gezahlt.
- (2) Dies gilt auch für Leistung und Mitwirkung bei Podiumsdiskussionen.

§ 5

Honorare für Führungen und Wanderungen

Für die Führung und Leitung von Exkursionen werden Honorare nach den §§ 2 und 3 dieser Honorarordnung gezahlt.

§ 6

Honorare für Studienfahrten und Reisen

- (1) Die Leiter von Studienfahrten und Reisen erhalten einen Freiplatz entsprechend der den Teilnehmern zustehenden Leistungen.
- (2) Darüber hinaus können Honorare für Referate und Führungen vereinbart werden.

§ 7

Fälligkeit der Honorare

Die Honorare für die nebenberufliche Mitarbeit an der VHS werden nach Beendigung der Veranstaltung fällig, für die sie vereinbart worden sind.

§ 8

Vergütung der nebenamtlichen Hausmeistertätigkeit für die VHS

- (1) Als Maßstab für die Vergütung der Hausmeistertätigkeit wird die Anzahl der VHS-Veranstaltungen zu Grunde gelegt, bei denen die Hausmeister zur Verfügung stehen.
- (2) Die Hausmeistervergütung beträgt
 - a) bei mehreren Kursen pro Abend 3,00 EURO pro Kurs
 - b) bei einem Kurs pro Abend 6,00 EURO.

§ 9

Vergütung der nebenberuflichen Leiter der Zweigstellen

Die nebenberuflichen Leiter der Zweigstellen erhalten einen monatlichen Sockelbetrag von 42,00 EURO. Mit der Gewährung dieses Sockelbetrages ist die Durchführung bis zu 8 Kursen abgegolten. Jeder weitere durchgeführte Kurs wird mit 4,50 EURO monatlich vergütet, wobei durchgeführte Auslands- bzw. Theaterfahrten als ein Kurs zählen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Ordnung über Honorare tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Willebadessen, den 03.07.2002